

Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 469/2019

Teningen, den 20. Mai 2019

Federführender Fachbereich: Fachbereich 2 (Planung, Bau, Umwelt)

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Technischer Ausschuss (nicht öffentlich)	17.09.2019	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	01.10.2019	Beschlussfassung

Betreff:

Urnenstelen Nimburg und Köndringen; Festsetzung der Gestaltungsvorschriften

Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Die Änderung der Friedhofsordnung erfolgt mit nachfolgendem Wortlaut:

Gemeinde Teningen

Landkreis Emmendingen

**Satzung
über die Änderung der als Satzung beschlossenen Friedhofsordnung
vom 25.11.2015**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetz in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 01.10.2019 folgende Änderung der als Satzung bestehenden Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

Die Anlage 1 (Weitere Besondere Gestaltungsvorschriften) zur Friedhofsordnung wird wie folgt geändert:

Für die Urnennischen in den Urnenstelenanlagen auf den Friedhöfen Köndringen und Nimburg gelten folgende weitere besondere Gestaltungsvorschriften für die Urnengräber (Urnwandnischen):

Die Verschlussplatten dürfen nur in eingravierter Gold-Schrift Antiqua durch einen zugelassenen Fachmann (in der Regel Steinmetz) beschriftet werden. Die Schriftgröße wird auf 25 mm, Zahlen 20 mm und Symbole 90 mm festgelegt. Der jeweilige Schriftentwurf ist vorab mit der Gemeinde abzustimmen.

Auf die Verschlussplatte dürfen keine aufgesetzten Ornamente, Figuren, Bildnisse, Verzierungen oder Grabausschmückungen angebracht werden. Eingravierte Ornamente sind zulässig.

Die Verschlussplatten der Stelenkammern gehen nach Ablauf der Ruhezeit in den Besitz der Angehörigen über.

Wird eine Verschlussplatte unzulässig beschriftet, bemalt oder durch individuelle Steinmetzarbeiten verändert oder beschädigt, wird die Verschlussplatte durch die Gemeinde erneuert. Die gesamten Kosten hierfür trägt der Steinmetz bzw. der Nutzungsberechtigte als Gesamtschuldner.

Auf und an den Urnenstelen ist das Anbringen oder Aufstellen von Grabausschmückungen wie Kerzen, Blumen, Vasen, Ornamenten nicht zugelassen.

Blumenschmuckablagen sind nur im dafür vorgesehenen Pflasterstreifen vor der Urnenstelenanlage zulässig. Dieser Blumenschmuck ist selbständig wieder zu entfernen. Sollte dies nicht geschehen ist die Gemeinde berechtigt diesen zu entfernen.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Teningen, den 02.10.2019

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Die vorstehende Satzungsänderung gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Die gilt nicht, wenn

- a) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungsänderung verletzt worden sind,
- b) der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

[Vorschlag des Technischen Ausschusses: 12 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen]

Erläuterung:

Da die Nachfrage nach Gräbern in Urnenstelen in den letzten Jahren enorm zugenommen hat, möchte die Verwaltung dieses Angebot auf den Friedhöfen ausweiten. Im Juli wurde eine Urnenstelenanlage auf dem neuen Friedhof in Köndringen mit 20 Urnennischen angelegt. Die Urnenstelen sind um weitere zehn Urnennischen erweiterbar, eine der Nischen ist bereits belegt.

Auf dem Friedhof Nimburg soll in Zukunft ebenfalls diese Möglichkeit der Bestattung bestehen. Es ist geplant auch dort im Laufe des nächsten Jahres eine Urnenstelenanlage zu errichten. Die Gestaltungsvorschriften sollen aber bereits jetzt auch für Nimburg festgesetzt werden, um später eine erneute Satzungsänderung mit dem gleichen Inhalt zu vermeiden. Um eine einheitliche Gestaltung der Urnenstelen zu gewährleisten, soll die Friedhofsordnung entsprechend der Beschlussvorlage geändert werden.